

Liebe Leserin,
lieber Leser,

während der Corona-Pandemie ist der Bedarf an Unterstützung und Hilfe aufgrund der vielen Einschränkungen und möglichen finanziellen Schwierigkeiten besonders hoch. Aus diesem Grund hat die betapharm Arzneimittel GmbH umfangreiche Informationen zu Hilfsangeboten und Leistungen im Rahmen der Corona-Krise zusammengestellt.

betapharm setzt sich seit über 20 Jahren aktiv für eine verbesserte Versorgungsqualität im Gesundheitswesen und Hilfen für Betroffene und Angehörige ein. Aus diesem Engagement hat sich betaCare – ein Informationsdienst für Krankheit und Soziales – entwickelt. Auch der vorliegende betaCare-Newsletter ist Teil dieses Engagements.

Wir hoffen, dass Sie durch diesen Newsletter mehr Orientierung und Sicherheit gewinnen und dadurch in dieser besonderen Situation Entlastung finden.

Bleiben Sie gesund!

Inhalt:

Finanzielle Hilfen und Sonderregelungen	1
Pflege	4
Kurzarbeitergeld	6
Psychische Belastungen	9
Positive Psychologie	10
Übersicht Beratungs- und Hilfsangebote	12

Finanzielle Hilfen und Sonderregelungen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen viele Menschen vor psychische und finanzielle Probleme. Nicht wenige haben Angst um ihre Existenz. Verschiedene Hilfen und Regelungen sollen die soziale und wirtschaftliche Sicherung von hilfebedürftigen Menschen gewährleisten.

Sozialschutz-Paket

Nachfolgend die gesetzlichen Regelungen, die im Zuge des Sozialschutz-Pakets beschlossen wurden.

Leichter Zugang zur Grundsicherung

Menschen, die wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie finanzielle Unterstützung zur Sicherung ihres Lebensunterhalts benötigen, haben einen erleichterten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung.

Bis zum 31.03.2021 gelten folgende Regelungen:

- Die Vermögensprüfung wird für 6 Monate ausgesetzt. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.
- Folgeanträge zur Grundsicherung werden bei einem vorläufigen Bewilligungsbescheid für 6 Monate ohne Vermögensprüfung weiter genehmigt.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Kosten für Miete und Heizung in voller Höhe übernommen, damit niemand gezwungen ist, in eine kleinere Wohnung zu ziehen.
- Vorläufige Leistungen werden vereinfacht bewilligt, um Personen zu unterstützen, deren Einkommen aufgrund der Corona-Krise schwankt und sich nicht zuverlässig voraussagen lässt.

Die Übergangsregelungen gelten für alle existenzsichernden Leistungen, d. h. auch für ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht.

Nähere Informationen zu den Sonderregelungen der Grundsicherung finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2

Aktuelle und ausführliche Informationen zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zur Grundversicherung bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der „Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung“ unter www.bmas.de > Service > Gesetze > Suchbegriff: „VZVV“.

Kinderzuschlag für Familien

Familien mit Einkommenseinbrüchen erhalten zeitlich befristet einen leichteren Zugang zum Kinderzuschlag. Bei Neuansprüchen, die in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 31.03.2021 eingehen, wird die Vermögensprüfung ausgesetzt.

Erleichterter Hinzuverdienst

Um die Personalengpässe in systemrelevanten Berufen abzumildern und Menschen mit Einkommenseinbußen die Möglichkeit zum Hinzuverdienst zu erleichtern, wurden folgende Regelungen getroffen:

- Um Rentnern, die eine vorgezogene Altersrente erhalten, die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen, wurde die jährliche Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 € auf 44.590 € angehoben. Im Jahr 2021 steigt die Hinzuverdienstgrenze auf 46.060 €.
- Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Zuverdienst-Möglichkeiten für Kurzarbeiter bis zum 31.12.2021 verbessert, indem das Entgelt aus aufgenommenen geringfügigen Beschäftigungen während der Kurzarbeit nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird.
- Der zeitliche Rahmen für kurzfristige Minijobs wurde bis zum 31.10.2020 von 3 auf 5 Monate angehoben. D.h. wenn die Beschäftigung vor dem 31.10.2020 aufgenommen wurde, gilt sie als kurzfristig, wenn sie auf 5 Monate begrenzt ist. Wenn sie ab dem 01.11.2020 aufgenommen wurde, gelten wieder die alten Regelungen, sodass eine Beschäftigung nur dann kurzfristig ist, wenn sie auf 3 Monate begrenzt ist.

Entschädigungen bei Verdienstausschlag

Nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten Arbeitnehmer eine Entschädigung für ihren Verdienstausschlag, wenn sie pandemiebedingt aufgrund einer Quarantäne oder einem Tätigkeitsverbot ihrer Arbeit nicht nachgehen können.

Für die ersten 6 Wochen erhält der Arbeitnehmer sein volles Gehalt, ab der 7. Woche wird die Entschädigung in Höhe des Krankengelds gewährt.

Auch wenn Schulen und Kindertagesstätten aufgrund von Corona-Infektionen zeitweise schließen müssen oder Kinder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe aktuell keine Betreuungseinrichtungen besuchen können, erhalten berufstätige Eltern eine Entschädigung.

Zunächst müssen alle zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, z. B. durch Arbeit im Home Office, Abbau von Überstunden oder die Notbetreuung in einer Einrichtung (sofern die Eltern berechtigt sind).

Wenn Eltern trotzdem wegen der Betreuung ihrer Kinder unter 12 Jahren oder ihrer Kinder mit Behinderungen nicht arbeiten können, erhalten sie vom Arbeitgeber eine Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens (monatlich maximal 2.016 €) für bis zu 10 Wochen pro Elternteil und bis zu 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Arbeitgeber kann sich die Entschädigung von der für ihn zuständigen Behörde erstatten lassen.

Der Entschädigungsanspruch gilt bis zum 31.03.2021, jedoch nicht in den Schulferien, wenn die Betreuungseinrichtung ohnehin geschlossen wäre.

Auch wenn ein Kind unter Quarantäne gestellt wird, ist eine Entschädigungszahlung möglich.

Weitere Informationen finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > 4`c`_RgZf d+:_Wc^ ReZ _V_ kf <f dRcSVZf _UD kR]dTYf ek

Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG finden Sie auch im PDF „Ansprüche auf Ersatz des Verdienstausschlags für Arbeitnehmer und Selbständige“ des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bundesgesundheitsministerium.de > Presse > Aktuelles > Informationen zum Coronavirus / Fragen und Antworten unter „Wo finde ich weitere Informationen?“ > Fragen und Antworten zu Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG“.

Verlängerte Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld

Durch die eingeschränkten Vermittlungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Agenturen für Arbeit sowie die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt, haben Arbeitssuchende derzeit schlechtere Chancen auf einen Arbeitsplatz. Daher wurde die Auszahlung des Arbeitslosengelds für Arbeitssuchende, deren Anspruch zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020 endete, um 3 Monate verlängert.

Bis 31.12.2022 gilt folgende Sonderregelung: Wer aufgrund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung ein vermindertes Arbeitsentgelt hat, soll im Fall einer Arbeitslosigkeit keine Nachteile haben. Deswegen wird zur Berechnung des Arbeitslosengeldes das eigentliche Arbeitsentgelt herangezogen, das ohne die Beschäftigungssicherungsvereinbarung erzielt worden wäre.

Anspruch auf Mittagessen

Bedürftige Kinder, die über das Bildungspaket einen Anspruch auf ein warmes Mittagessen haben, bekommen dieses bis zum 31.03.2021 auch bei pandemiebedingten Kita- oder Schulschließungen bzw. wenn das Essen aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann. Das Mittagessen kann dann abgeholt oder geliefert werden.

Leistungsberechtigte, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei anderen Leistungsanbietern oder bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen beschäftigt sind, erhalten bis zum 31.03.2021 auch dann den Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung, wenn sie das Mittagessen aufgrund der Corona-Einschränkungen nicht gemeinschaftlich in der WfbM einnehmen können, sondern zu Hause essen.

Weitere Sonderregelungen

Nachfolgend weitere Sonderregelungen, die für die Zeit der Corona-Pandemie beschlossen wurden.

Krankschreibung per Telefon

Bis zum 31.03.2021 können sich Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen telefonisch maximal 7 Kalendertage krankschreiben lassen. Hierzu wird der Patient vom Arzt persönlich am Telefon über seine Beschwerden befragt. Auch eine Verlängerung der Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung um weitere 7 Kalendertage ist telefonisch möglich. Zudem kann auch eine ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Kinderkrankengeld telefonisch ausgestellt werden.

Sonderregelungen bei Heilmitteln, Krankentransporten und im Entlassmanagement

Folgende Sonderregelungen gelten solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, längstens bis zum 31.03.2021:

- Eine Heilmittel-Therapie (z. B. Krankengymnastik, Ergotherapie etc.) kann innerhalb von 28 Tagen (anstatt bisher 14 Tagen) begonnen werden. Zum 01.01.2021 wurde die Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen regulär auf 28 Tage erhöht.
- Krankentransporte zur ambulanten Behandlung, die im Zusammenhang mit einer Corona-Erkrankung stehen, können ohne Genehmigung der Krankenkassen verordnet werden.

Bis auf Weiteres gelten auch bei der Entlassung aus dem Krankenhaus Sonderregelungen. Krankenhausärzte können bis zu 14 Tage nach der Entlassung folgende Leistungen veranlassen bzw. ausstellen:

- Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit
- Häusliche Krankenpflege
- Hilfsmittel
- Soziotherapie
- Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung
- Heilmittel (Die vom Krankenhaus verordnete Heilmittelbehandlung muss innerhalb von 21 Kalendertagen [anstatt bisher 12 Kalendertagen] abgeschlossen werden.)

Einen Überblick über diese und weitere aktuelle Regelungen finden Sie bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im PDF-Dokument „Coronavirus SARS-COV-2: Kurzüberblick Sonderregelungen“, Download unter: www.kbv.de/media/sp/Coronavirus_Sonderregelungen_Uebersicht.pdf.

Längerer Anspruch auf Kinderkrankengeld

Für das Jahr 2021 hat jeder Elternteil 20 (statt 10) Tage Anspruch auf Kinderkrankengeld je Kind. Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 40 (statt 20) Tage. Der Anspruch gilt auch dann, wenn das Kind nicht krank ist, sondern aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden muss.

Ausführliche Informationen, auch zum Stand der gesetzlichen Umsetzung, bietet die Haufe Online Redaktion unter www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/kinderkrankengeld-anspruch-dauerhoehe_242_485720.html.

Aufschub von Elterngeldmonaten

Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten und bis zum 31.12.2020 ihre geplanten Elterngeldmonate nicht nehmen konnten, weil sie in der Arbeit gebraucht wurden, können diese bis zum 30.06. 2021 aufschieben.

Eltern, die den Partnerschaftsbonus nutzen, verlieren ihren Anspruch nicht, wenn sie aufgrund der Corona-Krise mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Familienportal des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend unter:

<https://familienportal.de> > Familienleistungen > Unterstützung in der Corona-Zeit > Elterngeld: Anpassungen anlässlich der Corona-Pandemie

Reha – späterer Antritt oder Abbruch

Ein Patient kann angesichts der derzeitigen Umstände nicht zum Antritt einer Reha verpflichtet werden. Muss eine Reha oder Kur wegen der Corona-Pandemie abgebrochen oder verschoben werden, gibt der jeweilige Rehabilitationsträger Auskunft über die nächsten Schritte.

In der Regel werden auslaufende Kostenzusagen der Krankenkassen problemlos verlängert und die Deutsche Rentenversicherung bietet über das Formular G0101 einen bundesweit gültigen Kurantrag für den erleichterten Zugang zu einer erneuten Reha an.

Weitere Informationen zur Reha während der Corona-Pandemie und zum Kurantrag der Deutschen Rentenversicherung unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de > Zu unserer Corona-Themenseite > FAQ Reha und Corona > Umgang mit Absagen, Verschiebungen etc.

Anhebung des Steuerfreibetrags für Alleinerziehende

Für Alleinerziehende wird der Steuerfreibetrag (= Entlastungsbetrag) für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 € auf 4.008 € angehoben.

Überbrückungshilfe für Studierende

Studierende, die durch die Corona-Pandemie nachweislich in einer finanziellen Notlage sind, können für die Monate November und Dezember 2020 sowie Januar bis März 2021 Überbrückungshilfe beantragen. Weitere Informationen und Antragstellung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung unter www.überbrückungshilfe-studierende.de.

? Wer hilft weiter?

Aktuelle Informationen zu allen Themen rund um das Corona-Virus finden Sie auf der Seite der Bundesregierung unter www.bundesregierung.de > Menü > Themen > Coronavirus in Deutschland.

Pflege

Besonders im Bereich der Pflege gilt es, ältere und schwächere Menschen vor einer Ansteckung zu schützen und Erleichterungen für pflegende Angehörige zu schaffen.

Folgende Regelungen gelten seit dem 01.10.2020:

- Wenn es zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung erforderlich ist, ist die Pflegebegutachtung bis zum 31.03.2021 ohne Hausbesuche durch den Medizinischen Dienst möglich. Die Prüfung der Pflegebedürftigkeit erfolgt dann nach Aktenlage und einem Telefon- bzw. Videogespräch. Wiederholungsgutachten werden bis 31.03.2021 ausgesetzt.
- **Beratungseinsätze bei Pflegebedürftigen:** Pflegedienste sind gesetzlich verpflichtet, Pflegegeld-Bezieher in regelmäßigen Abständen zu beraten und zu prüfen, ob die Pflege zu Hause gewährleistet ist. Diese verpflichtenden Beratungsbesuche wurden bis 30.09.2020 vorübergehend ausgesetzt, ohne dass dies Auswirkungen auf die Auszahlung des Pflegegelds hatte. Ab 01.10.2020 sollen diese Beratungen wieder persönlich stattfinden.
- **! Praxistipp:** Bestehen bei Pflegebedürftigen und deren Angehörigen große Ängste hinsichtlich einer Ansteckung, sollte Kontakt mit der Pflegekasse aufgenommen werden um eine Lösung zu finden. Bis zum 31.03.2021 können Beratungen auch weiterhin telefonisch oder digital über Videoübertragung erfolgen.
- **Qualitätsprüfungen in Pflegeeinrichtungen:** Zwischen 01.10.2020 und 31.12.2021 soll jede zugelassene Pflegeeinrichtung mindestens ein Mal geprüft werden, um die Versorgungssituation zu kontrollieren und mögliche Missstände aufzudecken.

Finanzielle Hilfen für Pflegeeinrichtungen

Damit Pflegeeinrichtungen nicht in existenzbedrohende Situationen geraten, übernimmt die Pflegekasse die Corona-bedingten außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen, z. B. für Schutzausrüstung wie Masken, Schutzkittel oder Desinfektionsmittel für das Pflegepersonal.

Hilfe für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Da es infolge von Ansteckungen zu vorübergehenden Schließungen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Problemen bei der Einreise ausländischer Pflegekräfte kommen kann, stehen Pflegebedürftige und Angehörigen vor einer großen Herausforderung. Sonderregelungen bei den Leistungen für pflegende Angehörige sollen hier helfen.

Leistungen der Pflegekasse

Ersatzpflege (Verhinderungspflege)

Springen andere, z. B. Familienangehörige, die im selben Haushalt leben, (stundenweise) bei der Betreuung des Pflegebedürftigen ein, kann der pflegende Angehörige Leistungen der Ersatzpflege (auch Verhinderungspflege genannt) bei der Pflegekasse für bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr erhalten.

Voraussetzung ist eine Einstufung ab dem Pflegegrad 2 und eine Pflege seit mindestens 6 Monaten durch den Angehörigen. Dazu zählt auch, wenn die Pflege nur zum Teil von dem Angehörigen und zum anderen Teil von einer professionellen Pflegekraft, z. B. einem ambulanten Pflege- und/oder Betreuungsdienst, erbracht wurde (Kombinationsleistung). Nähere Informationen finden Sie unter www.betanet.de > Suchbegriff: „Ersatzpflege“.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und Familienpflegezeit

Wenn berufstätige Angehörige selbst die Pflege übernehmen müssen, können diese sich kurzzeitig von der Arbeit freistellen lassen und/oder Pflege- bzw. Familienpflegezeit in Anspruch nehmen. Bei coronabedingter Arbeitsverhinderung gelten vom 14.05.2020–31.03.2021 folgende Sonderregelungen:

- **Kurzzeitige Freistellung von der Arbeit (sog. kurzzeitige Arbeitsverhinderung):** Pflegende Angehörige können unter bestimmten Voraussetzungen statt bisher 10 nun 20 Tage von der Arbeit freigestellt werden.

Bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen kann für diese Zeit Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden. Der Zugang hierzu wurde vereinfacht.

- **Pflegezeit für max. 6 Monate ohne Gehalt und/oder Familienpflegezeit für max. 2 Jahre mit reduzierter Arbeitszeit:** Bei der Familienpflegezeit kann die Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche vorübergehend unterschritten werden, längstens jedoch für einen Monat. Die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber beträgt bisher statt 8 Wochen nur noch 10 Tage. Der gesetzlich festgelegte unmittelbare Anschluss von Pflegezeit und Familienpflegezeit entfällt für den Zeitraum bis zum 31.03.2021. Wurde in der Vergangenheit bereits Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit genommen, aber der Zeitrahmen nicht komplett ausgeschöpft, können Angehörige kurzfristig die restlichen Zeiten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass diese bis zum 31.03.2021 beendet sind.
- **Unterstützung durch zinslose Darlehen:** Während der Pflege- und Familienpflegezeit kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Bei der Ermittlung der Darlehenshöhe nach dem Familienpflegezeitgesetz können Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen auf Antrag ausgeklammert werden.

Flexibler Einsatz des Entlastungsbetrages

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können, wenn aufgrund von Corona Versorgungsengpässe z. B. bei Pflegediensten entstehen den Entlastungsbetrag für andere Hilfen, z. B. durch Nachbarn oder Angehörige einsetzen. Das muss jedoch zuvor mit der Pflegekasse abgesprochen werden.

Anhebung der Kostenerstattung für Pflegehilfsmittel

Die Kosten für manche Pflegehilfsmittel wurden bisher von der Pflegekasse bis zu einer Höhe von 40 € pro Monat übernommen. Befristet bis zum 31.03.2021 wurde dieser Satz auf 60 € angehoben.

Regelungen für Pflegeheime

In Pflegeheimen leben Menschen, die zur Hochrisikogruppe des Corona-Virus gehören. Einige Pflegeheime nehmen inzwischen keine neuen Bewohner auf, um die Ansteckungsgefahr einzudämmen.

Zudem gelten aktuell in allen Bundesländern starke Einschränkungen der Besuchsrechte für Angehörige. Die Einzelheiten regeln die Bundesländer. Eine Übersicht mit den genauen Regeln der einzelnen Bundesländer hat der BIVA-Pflegeschutzbund zusammengestellt unter:

www.biva.de/besuchseinschraenkungen-in-alten-und-pflegeheimen-wegen-corona.

Am besten sollten sich Angehörige telefonisch bei der jeweiligen Einrichtung nach den geltenden Vorschriften erkundigen.

Wenn es nicht möglich ist, seinen Angehörigen im Pflegeheim zu besuchen, können Telefonate, Briefe, Fotos oder von den Enkeln gemalte Bilder helfen, diese Zeit zu überbrücken.

Im Rahmen der Corona-Virus-Testverordnung können abhängig von den Regelungen vor Ort Mitarbeiter, Pflegebedürftige und Besucher einem Test zum besseren Schutz vor Ansteckung unterzogen werden.

! Praxistipp

Informationen für pflegende Angehörige darüber, wie sie sich bei der Pflege vor dem Corona-Virus schützen können, welche Entlastungsmöglichkeiten es gibt, um die eigenen Kräfte zu stärken sowie viele weitere Tipps gibt das Zentrum für Qualität in der Pflege unter www.pflege-praevention.de/corona-schutz-angehoerige

? Wer hilft weiter?

- Pflegekassen und Pflegestützpunkte
- Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Tel. 030 3406066-02, Mo-Do 8-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld ist neben dem Arbeitslosengeld eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Ziel ist, Arbeitsplätze zu erhalten und gleichzeitig dem Arbeitnehmer den Einkommensausfall, der durch eine Verkürzung der Arbeitszeit entsteht, wenigstens teilweise zu ersetzen. Mit den weitreichenden finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf Unternehmen und damit auch auf Arbeitnehmer, kommt dieser Lohnersatzleistung in Form des sog. vereinfachten Kurzarbeitergeldes eine besondere Rolle zu.

Voraussetzungen

Ist ein Unternehmen aufgrund von Ereignissen, die es selbst nicht zu vertreten hat, temporär in eine wirtschaftliche Notlage geraten, kann es bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeit anmelden. Hierfür müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein.

Bedingt durch die Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber eine Lockerung dieser Auflagen bis zum 31.12.2021 und einen vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld beschlossen. Bis zum Ablauf dieser Frist reicht es für einen Antrag bereits aus, wenn 10% der Arbeitnehmer eines Betriebes (im Normalfall müssten dies mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer sein) von dem Arbeitsausfall betroffen sind und der Arbeitsentgeltsausfall dabei mindestens 10% beträgt. Auch auf den üblichen Aufbau von Minusstunden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird verzichtet. Die Antragstellung kann nicht vom Arbeitnehmer durchgeführt werden, sie ist Aufgabe des Unternehmens.

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben normalerweise alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer, die im Anschluss an die Kurzarbeit weiterhin im Unternehmen beschäftigt sind. Auch Leiharbeiter können von Kurzarbeit betroffen sein und Kurzarbeitergeld beziehen.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben nicht versicherungspflichtig Beschäftigte, z. B. Minijobber, Praktikanten, Werkstudenten, freie Mitarbeiter und Mitarbeiter ab Ausspruch der Kündigung.

Die genauen Regelungen, auch zur Beantragung, finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/03/kurzarbeitergeld.html>

Die Bundesagentur für Arbeit bietet alle Informationen und Voraussetzungen für den erleichterten Zugang von Kurzarbeitergeld unter www.arbeitsagentur.de > *Kurzarbeitergeld: Informationen für Beschäftigte.*

Höhe

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem finanziellen Ausfall, den der Arbeitnehmer durch die Kürzung der Arbeitszeit hat. Grundsätzlich erhält ein Arbeitnehmer ohne Kind 60%, ein Arbeitnehmer mit Kind 67% des entfallenen Nettolohns.

Bis zum 31.12.2021 erhalten Arbeitnehmer, die einen Arbeitsausfall von mindestens 50% haben, ab dem 4. Monat ein erhöhtes Kurzarbeitergeld von 70% des Nettolohns (Arbeitnehmer mit Kindern 77%) und ab dem 7. Monat von 80% (Arbeitnehmer mit Kindern 87%). Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.

Eine ausführliche Berechnungstabelle finden Sie im Merkblatt „Berechnung des Kurzarbeitergeldes“ der Agentur für Arbeit. Für Geringverdiener gibt es eine gesonderte Berechnungstabelle. Beides ist zu finden unter www.arbeitsagentur.de > *Kurzarbeitergeld: Informationen für Beschäftigte*.

Mit dem Kurzarbeitergeld-Rechner können Sie die Höhe Ihres Kurzarbeitergelds auch online berechnen unter www.smart-rechner.de > *Arbeit und Soziales > Kurzarbeitergeld-Rechner*.

Kurzarbeitergeld ist steuerfrei und fällt unter die sog. Lohnersatzleistungen. Jedoch unterliegen diese Leistungen dem Progressionsvorbehalt, d. h. dass sie zusätzlich zur Berechnung des Steuersatzes herangezogen werden. Somit kann sich die Steuerlast erhöhen und damit die Zahlung der Einkommenssteuer.

Rückwirkend zum 01.03.2020 sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld steuerfrei, sofern diese zusammen höchstens 80% des ausgefallenen Arbeitsentgelts betragen. Diese Steuerbefreiung wird durch das Jahressteuergesetz 2020 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes gelten im Tarifvertrag zur Kurzarbeit (TV Covid) gesonderte Regelungen. Nähere Informationen dazu bietet die Haufe Online Redaktion unter www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/personal-tarifrecht/kurzarbeitergeld-fuer-den-oeffentlichen-dienst_144_512220.html.

Dauer

Diese Lohnersatzleistung ist zeitlich begrenzt. Im Allgemeinen kann sie fortlaufend maximal über einen Zeitraum von 12 Monaten bezogen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt Folgendes: Der Bezug von Kurzarbeitergeld kann auf bis zu 2 Jahre ausgedehnt werden, längstens bis zum 31.12.2021, wenn der Betrieb bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Bekommt das Unternehmen zwischen-

zeitlich einen Auftrag und kann den Arbeitnehmer für eine kurze Weile, d. h. mindestens einen Monat, wieder voll beschäftigen, wird für diesen Zeitraum die Kurzarbeit und demzufolge auch der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgesetzt. Anschließend verlängert sich der Anspruch um die Dauer, die der Arbeitnehmer wieder als regulär Beschäftigter gearbeitet hatte.

Bis zum 30.06.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 100% erstattet. Wenn zwischen 01.07.2021 und 31.12.2021 die Zeiten des Arbeitsausfalls zu Weiterbildungen genutzt werden, bleibt es weiterhin bei 100%. Wenn nicht, reduziert sich die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf 50%.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.arbeitsagentur.de > *Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen*.

Hinzuverdienst

Die Bundesregierung hat aufgrund der Corona-Krise die gesetzlichen Regelungen zum Zuverdienst geändert. Diese Sonderregelungen für Kurzarbeiter waren vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 verbindlich. Es gilt, dass Personen, die nach Beginn der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung aufnehmen, so viel hinzuverdienen dürfen, bis sie 100% ihres normalen Einkommens erreicht haben. Erst dann wird das Kurzarbeitergeld gekürzt.

Dies gilt nicht für Minijobs, sog. geringfügige Beschäftigungen, die während der Kurzarbeit aufgenommen werden. Diese werden bis zum 31.12.2021 nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Nebenbeschäftigungen und Minijobs, die bereits vor der Kurzarbeit bestanden haben, werden ebenfalls nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Überstunden

Überstunden können als Hinweis dafür gelten, dass der Arbeitsausfall, wie es bei Kurzarbeit gefordert ist, nicht unvermeidbar wäre. Aus diesem Grund sind Überstunden grundsätzlich während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nicht erlaubt.

Sollten doch für einen kurzen Zeitraum Überstunden unumgänglich sein, wird die Vergütung wie folgt geregelt: Der Arbeitgeber kommt für das Arbeitsentgelt der geleisteten Überstunden auf. Dafür verringert sich der Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Urlaubsanspruch

Der Urlaub aus dem Vorjahr muss in der Regel vor der Kurzarbeit aufgebraucht werden. Der Jahresurlaub aus dem Jahr 2020 musste nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit herangezogen werden. Ab 01.01.2021 muss der Erholungsurlaub wieder zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden, wenn die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers dem nicht widersprechen.

Feiertage

Während Feiertagen besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Es liegt im Aufgabenbereich des Arbeitgebers für die Vergütung aufzukommen.

Arbeitsunfähigkeit

Wird ein Arbeitnehmer vor der Kurzarbeit krank, erhält er ab Eintritt der Kurzarbeit das durch den Arbeitsausfall verringerte Entgelt plus Krankengeld in Höhe des Kurzarbeitergeldes vom Arbeitgeber. Dieser erhält auf Antrag eine Erstattung des Krankengeldes von der Krankenkasse (§ 47b Abs. 4 SGB V). Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer erst während der Kurzarbeit erkrankt, jedoch muss der Arbeitgeber die Erstattung des Kranken-Kurzarbeitergeldes dann bei der Agentur für Arbeit beantragen (§ 98 Abs. 2 SGB III). In beiden Fällen ist der erkrankte Arbeitnehmer während der Kurzarbeit also finanziell so gestellt wie seine gesunden Kollegen.

Nach 6 Wochen Entgeltfortzahlung gibt es Krankengeld von der Krankenkasse (§ 47 Abs.2 SGB V). Dieses wird auf Grundlage des normalen Entgelts, nicht des Kurzarbeitergeldes, berechnet. Der Arbeitnehmer erhält also genau soviel Krankengeld, wie er es ohne die Einführung von Kurzarbeit erhalten hätte.

Weiterbildung

Die aufgrund der Kurzarbeit frei verfügbare Zeit kann für Weiterbildungsmaßnahmen genutzt werden. Diese können während der Kurzarbeit unter bestimmten Voraussetzungen voll oder teilweise erstattet werden:

- Der Abschluss der beruflichen Ausbildung sowie eine bereits geförderte Weiterbildung müssen mindestens 4 Jahre zurückliegen.
- Die Inhalte der Weiterbildung müssen über eine auf den Arbeitsplatz bezogene Anpassungsfortbildung hinausgehen.
- Die Weiterbildung geht über mehr als 120 Stunden und wird von einer durch die Arbeitsagentur anerkannten Einrichtung durchgeführt.

- Bei Betrieben mit einer Größe von über 250 Mitarbeitern muss der Arbeitnehmer vom Strukturwandel betroffen sein oder eine Weiterbildung in einem Mangelberuf, wie beispielsweise in der Gesundheits- und Krankenpflege, anstreben.

Eine Weiterbildung kann während der Kurzarbeit begonnen werden. Bei der Rückkehr in den normalen Arbeitsalltag muss sie aber entweder bereits beendet, oder zeitlich so angelegt sein, dass dem Unternehmen kein wirtschaftlicher Schaden entsteht, es sei denn, der Arbeitgeber stimmt einer Fortführung der Weiterbildung zu.

Wurde eine Weiterbildung bereits vor Beginn der Kurzarbeit begonnen, kann sie währenddessen fortgeführt werden, sofern es sich um eine berufsbegleitende Maßnahme handelt.

Eine Weiterbildungsmaßnahme kann bei der Agentur für Arbeit sowohl von Seiten des Arbeitnehmers als auch vom Arbeitgeber beantragt werden. Nach einer positiven Prüfung des Antrags wird ein Bildungsgutschein ausgestellt, der bei einer anerkannten Fortbildungseinrichtung eingelöst werden kann. Nähere Informationen zu geförderten Qualifizierungsmaßnahmen unter <https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kursz>

Aufgrund der Corona-Pandemie gewinnt das E-Learning an Bedeutung. Auf verschiedenen Internetplattformen gibt es kurze, teilweise kostenfreie Weiterbildungen. Beim Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) unter www.kofa.de > *Startseite* > *Dossiers* > *Digital aus- und weiterbilden* > *Digitale Medien in der betrieblichen Weiterbildung* > *Passende E-Learning-Angebote* kann man sich einen Überblick über die verschiedenen Anbieter verschaffen.

Auch die Volkshochschule bietet kostenlose Onlinekurse im Bereich der Grundlagenbildung, der Vorbereitung auf den (qualifizierenden) Hauptschulabschluss sowie Kurse für Deutsch als Fremdsprache an. Weitere Informationen finden Sie unter www.vhs-lernportal.de > *Über das vhs-Lernportal*.

Elterngeld

Eine durch die Corona-Pandemie bedingte Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit hat keinen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Entsprechende Einkommenseinbußen im relevanten Zeitraum fließen nicht in die Berechnung ein.

Diese Neuerung soll auch für eine spätere Bemessung bei einem weiteren Kind gelten.

Psychische Belastungen

Corona und die Folgen belasten viele Menschen: Existenzängste, gedrückte Stimmung, Einsamkeit, Unsicherheit und ein Ohnmachtsgefühl.

Das ist angesichts der Corona-Pandemie normal, jedoch: Jeder kann einiges tun, um sich besser zu fühlen und nicht in ein psychisches Tief zu fallen. Nachfolgend konkrete Tipps gegen die Angst in der Corona-Krise.

Eine Bemerkung vorab:

Jeder Mensch ist anders und deshalb können nicht alle Tipps für alle passen. Probieren Sie einfach aus, was Ihnen gut tut.

Angst vor Covid-19 und Existenzangst

Das Corona-Virus löst viele Ängste aus, denn Menschen streben nach Sicherheit – und die ist derzeit nicht gegeben. Menschen haben Angst vor Covid-19 und davor, dass nahestehende Menschen betroffen sein könnten.

Viele Menschen haben zudem Angst vor finanziellen Problemen und/oder dem Verlust des Arbeitsplatzes, Existenzängste, Angst vor dem Zusammenbruch des ganzen Systems.

Tipps, um sich gegen Covid-19 zu schützen

Das Wichtigste ist, sich an die Regeln zu halten. Näheres liefert die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de.

Außerdem sollten Sie Ihre Abwehrkräfte so gut wie möglich stärken:

- Essen Sie vitamin- und mineralstoffreich, viel Obst, Salat und Gemüse, wenig Fertiggerichte und Konserven.
- Trinken Sie heiße Tees, welche die Mundschleimhaut, Atemwege und Abwehrkräfte stärken.
- Bewegen Sie sich an der frischen Luft, aber verausgaben Sie sich nicht, denn direkt nach einem erschöpfenden Training ist das Immunsystem geschwächt und das Infektionsrisiko steigt.
- Bei einem Anflug von Fieber oder Erkältung sollten Sie jegliches Training einstellen – der Körper braucht die Kraft dann für die Immunabwehr.

Tipps gegen die Angst vor den Corona-Folgen

- Teilen Sie Ihre Angst – Sprechen hilft. Aber bleiben Sie nicht bei der Angst, sondern versuchen Sie das Gespräch in positive, zuversichtliche Bahnen zu lenken.
- Suchen Sie sich bewusst positive Gesprächspartner, keine Menschen, die nur schlechte Nachrichten verbreiten und alles schwarzsehen.
- Wenn Sie allein leben, pflegen Sie Ihre Kontakte auch per (Video-)Telefon: Allein und ohne Ablenkung wird die Angst meist größer.
- Gestehen Sie sich die Angst zu, sie ist normal in dieser Ausnahmesituation. Angst kann man aushalten und sich daran gewöhnen, dann ist sie nicht mehr so schlimm. Im Gegensatz dazu verstärkt Verdrängung die Angst.
- Lassen Sie sich nicht von Panik anstecken: Informieren Sie sich nur (!) bei seriösen Quellen und lesen Sie nur Notwendiges. Näheres ab Seite 10.

Ausweglosigkeit

Wenn Sie schwere Ängste, Panikattacken haben oder an Suizid denken – zögern Sie nicht, sich professionelle Hilfe zu holen.

Wenden Sie sich an Krisendienste, Notfallseelsorge oder Telefonseelsorge. Telefonnummern finden Sie unter <https://www.betanet.de/notfall-und-beratungsnummern.html>

Stress in Familie oder Beziehung: Gut streiten und weniger nerven

Endlich haben Sie in der Familie mehr voneinander. Aber das ist auch ungewohnt, Rückzugsraum und Freiheiten werden weniger. Es gibt mehr Reibungen und Streit und die Corona-Ängste können Aggressionen verstärken. Das alles ist normal.

- Nutzen Sie die Chance, dem vermehrten Miteinander mehr Inhalt und Substanz zu geben. Lernen Sie sich in dieser ungewohnten Situation besser kennen, aber ohne das Gegenüber für seine ungewohnte Art zu kritisieren.
- Vereinbaren Sie Allein-Zeiten: Damit jeder im Haushalt auch mal „seine Ruhe“ hat. Berücksichtigen Sie dabei, dass das Bedürfnis, allein zu sein, individuell verschieden ist.
- Lassen Sie auch Streit zu – aber streiten Sie konstruktiv, achtsam, nie verletzend. Machen Sie keine Vorwürfe. Zeigen Sie Ihre Wertschätzung, auch wenn Sie verschiedener Meinung sind.

Tipps gegen Einsamkeit und Langeweile

Pflegen Sie Ihre Kontakte, telefonieren Sie, machen Sie Video-Chats.

- Nutzen Sie positive, motivierende Online-Angebote: z. B. Webinare.
- Besinnen Sie sich auf Hobbies und Interessen, für die Sie jetzt (endlich) Zeit haben: Lesen, eine Sprache lernen, handarbeiten, musizieren, meditieren, künstlerisch arbeiten, Gymnastik, jonglieren, puzzeln, dichten etc.
- Erledigen Sie Dinge, die lange liegen geblieben sind: Den Pulli fertigstricken, das Fotoalbum gestalten, den Speicher ausräumen, das Modellflugzeug bauen, die Blumen umtopfen, einen Brief schreiben usw.
- Wenn die Tage strukturlos dahinfließen, geben Sie sich selbst Struktur. Planen Sie Arbeitszeit und freie Zeit, nehmen Sie sich täglich konkrete Dinge vor.
- Wechseln Sie bewusst zwischen konsumierenden und aktiven Tätigkeiten: Streaming ist ok, aber es braucht auch aktiv gestaltete Erlebnisse.

Psychotherapie

Wenn Sie in psychotherapeutischer Behandlung sind, finden Sitzungen bzw. Gruppensitzungen in der Regel weiter statt, natürlich unter Einhaltung der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln am Empfang, im Wartezimmer und beim Gespräch. Gruppentherapien können bis 31.03.2021 auch in Einzelsitzungen umgewandelt werden.

Wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können derzeit psychotherapeutische Gespräche auch per Video geführt werden, auch bei Erstkontakten. Kontaktieren Sie einfach Ihren Therapeuten.

Für Menschen, die bereits psychisch belastet sind, ist die Corona-Krise besonders schwierig. Die Isolation und die vielen schlechten Nachrichten können Ängste erhöhen und Gefühle wie Kontrollverlust oder Ohnmacht auslösen. Dies kann psychische Symptome weiter verstärken.

Hier ist es beruhigend zu wissen, dass die psychiatrischen Kliniken weiterhin arbeiten und auch Notfälle aufnehmen, selbstredend unter Berücksichtigung der bekannten Hygiene- und Abstandsregeln. Wenn Sie eine Klinik aufsuchen müssen oder wollen, erkundigen Sie sich vorher bei der entsprechenden Einrichtung nach möglichen Einschränkungen.

Positive Psychologie

Wenn einen negative Nachrichten, Ängste und Sorgen schier erdrücken, ist es umso wichtiger, sich auf positive Aspekte zu fokussieren.

Das kann man üben – aber es erfordert eine gewisse Anstrengung, denn der Mensch hat gelernt, auf Negatives zu fokussieren.

Warum schauen wir auf die Gefahr statt auf die Chancen

Der Unfall auf der Autobahn, die Katastrophen in den Nachrichten, die Gefahren durch das Corona-Virus. Angeblich sind 90 Prozent unserer Gedanken negativ.

Dafür gibt es 3 Gründe:

- **Genetik:**
In der Menschheitsentwicklung haben sich nur die Gene von Menschen durchgesetzt, die sehr vorsichtig waren. Wer nicht auf Gefahren achtete, hat nicht überlebt.
- **Frühe Hilflosigkeit:**
Menschenkinder sind die Säugetiere, die am längsten von den Eltern umsorgt werden müssen. Sie müssen hilflos auf Essen und Trinken warten, diese Ohnmacht ist unangenehm. Deshalb achten wir als Erwachsene ständig auf Situationen, die Ohnmacht verursachen könnten, sprich: Wir fokussieren uns auf das Negative.
- **Schule:**
Fehler wurden markiert, aus ihnen sollte man lernen, wir haben also gelernt auf Fehler zu achten.

Positive Haltung durch Fokussierung

Doch auch wenn es normal ist, dass die Mehrzahl der Gedanken negativ ist: Das können Sie ändern.

„Fokussierung“ ist die Fähigkeit, seine Gedanken zu lenken. Fokussierung verändert die Wahrnehmung – das erleben wir gerade: Wer ständig nach den Zahlen der Corona-Toten sucht, für den wächst die Krankheit zu einer riesigen Bedrohung.

Doch es geht auch anders. Sie können bewusst auf positive Aspekte und Handlungsmöglichkeiten fokussieren. Nachfolgend gibt es konkrete Tipps.

Achten Sie auf positive Empfehlungen.

Diese Seiten helfen dabei:

- Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) gibt Tipps für die seelische Gesundheit: www.dgppn.de > Presse > Pressemitteilungen > 20.03.2020: Coronavirus: Tipps für die seelische Gesundheit.
- Das Leibniz-Institut für Resilienzforschung (Resilienz ist die Fähigkeit, schwierige Bedingungen unbeschadet zu überstehen) gibt 10 Empfehlungen zur Stärkung der psychischen Gesundheit während der Corona-Virus-Pandemie: <https://lir-mainz.de/> > Covid-19 und Resilienz.
- Englischer Artikel von Mental Health Europe (MHE): <https://www.mhe-sme.org/covid-19/>.

Achten Sie auf Ihre Aussagen und Gespräche

Beschäftigen Sie sich nicht ständig damit, was nicht geht, sondern machen Sie sich Gedanken, was Sie tun können. Und sprechen Sie mit anderen darüber.

Suchen Sie das Gute im Schlechten

Schauen Sie nicht auf die Corona-Krise, sondern fragen Sie sich:

- Was ist gut daran?
- Was kann ich daraus für mich lernen?

Genießen Sie alltäglich

Alltäglichkeiten sind Dinge, an die wir uns gewöhnt haben und die wir nicht mehr schätzen. Das ist normal.

In der Krise hilft es, sich das Schöne und Angenehme bewusst zu machen:

- das warme Wasser aus der Leitung
- der Duft der Handcreme
- die Tasse Kaffee
- die blühende Orchidee etc.

Was auch immer Sie erfreut, nehmen Sie es bewusst wahr.

Achten Sie auf sich selbst

Das ist in Zeiten des Corona-Virus besonders wichtig. Machen Sie Dinge, die Ihnen gut tun, in denen Sie „aufgehen“. Das macht zufrieden und stärkt das Immunsystem.

Machen Sie langsamer – bewusster

Die Corona-Krise hält uns auch vor Augen, wie rastlos viele von uns tagtäglich und weltweit unterwegs waren. Die Krise birgt die Chance der Entschleunigung und dass wir nachdenken, was uns wirklich wichtig ist.

Machen Sie sich Positives bewusst

Es gibt dafür eine Methode, die aus der Psychotherapie kommt: „Three good Things.“

Schreiben Sie sich täglich 3 schöne, tolle, positive Dinge auf, die Sie erlebt haben.

Wenn Sie das regelmäßig machen, möglichst zur gleichen Zeit, kommen Sie in Übung und achten mehr auf positive Aspekte.

Übersicht Beratungs- und Hilfsangebote

Allgemeine Informationen zu Corona (Covid-19)

Organisation	Informationen	Link
Robert Koch Institut	Risikobewertung, Fallzahlen, Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) etc.	www.rki.de > Infektionskrankheiten A-Z > C > COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	Richtige Hygiene, Verhaltensregeln, Informationen zur Corona-Schutzimpfung, Ansteckung und Übertragung, Krankheitsverlauf und Immunität, Verdacht auf Infektion und Test, Informationen in anderen Sprachen etc.	www.infektionsschutz.de > Coronavirus SARS-CoV-2
Bundesministerium für Gesundheit	Aktuelles, Impfstrategie und Teststrategie, Corona-Warn-App, Downloads, Informationen in Gebärdensprache etc.	www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus
Bundesregierung	Corona-Warn-App und viele weitere Informationen im Überblick.	www.bundesregierung.de
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat	Täglich aktualisierte Infos zu Situation, öffentliches Leben, soziale Kontakte, Reisebeschränkungen, Grenzkontrollen, Quarantäne etc.	www.bmi.bund.de/ > Coronavirus: Fragen und Antworten

Telefonberatung und Hotlines zu Corona (Covid-19)

Organisation	Informationen	Telefon und Link
Patientenservice 116117	Beantwortet Fragen bei Symptomen und informiert über Tests. Erreichbar rund um die Uhr.	Telefon 116117 Weitere Informationen auch unter www.116117.de > Menü > Coronavirus
Unabhängige Patientenberatung Deutschland	Beantwortet Fragen zu gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Themen. Erreichbar: Mo–Fr von 8–18 Uhr. In arabischer Sprache nur Di von 11–13 Uhr und Do von 17–18 Uhr.	Telefon 0800 0117722 Türkisch: 0800 0117723 Russisch: 0800 0117724 Arabisch: 0800 33221225 Weitere Informationen und Links zum Prüfen fraglicher Nachrichten unter www.patientenberatung.de > Gesundheit > Themen A-Z > C > Coronavirus (Unterstützung in der Corona-Krise)
Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit	Beantwortet alle Fragen rund um das Corona-Virus. Erreichbar: Mo–Do von 8–18 Uhr und Fr von 8–12 Uhr.	Telefon 030 346465100 Weitere Informationen auch unter www.bundesgesundheitsministerium.de > Service > Kontakt zu uns > Bürgertelefon

Organisation	Informationen	Telefon und Link
Gebärdentelefon des Bundesministeriums für Gesundheit	Beantwortet Fragen von Menschen mit Gehörlosigkeit oder Hörschädigung. Erreichbar: Mo–Do von 8–18 Uhr und Fr von 8–12 Uhr.	www.gebaerdentelefon.de/bmg E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de oder info.gehoerlos@bmg.bund.de Fax 030 3406066 07
Bundespolizei	Beantwortet rund um die Uhr Fragen zu konkreten Fallkonstellationen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen und Einreise nach Deutschland.	Telefon 0800 6888000 Detaillierte Infos zu Einreisemöglichkeiten unter www.bundespolizei.de > .> <i>Aktuelles > Suchbegriff: Corona > Corona-Virus: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)</i>
Behördennummer	Beantwortet alle Fragen zu offiziellen Anordnungen und den zuständigen Behörden. Erreichbar: Mo–Fr von 8–18 Uhr.	Telefon 115 Weitere Informationen auch unter www.115.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Beantwortet wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus. Erreichbar: Mo–Fr von 9–17 Uhr.	Telefon 030 12002-1031 oder -1032
Bundesagentur für Arbeit Unternehmerhotline	Beantwortet Fragen zum Kurzarbeitergeld. Erreichbar: Mo–Fr von 8–18 Uhr.	Telefon 0800 4555520 Weitere Informationen unter www.arbeitsagentur.de > <i>Kurzarbeitergeld: Informationen für Unternehmen</i> oder www.arbeitsagentur.de > <i>Kurzarbeitergeld: Informationen für Beschäftigte</i>
Auswärtiges Amt	Beantwortet alle Fragen rund um Reisen und die Corona-Virus-Pandemie im Ausland. Erreichbar: Mo–Fr von 9–15 Uhr.	Telefon 030 50002000 Weitere Informationen auch unter www.auswaertiges-amt.de > <i>Service > Bürgerservice und Kontakt</i>

Hilfen und Informationen zu Corona (Covid-19) für bestimmte Zielgruppen

Für Eltern und Kinder

Organisation	Informationen	Link
Nationales Zentrum Frühe Hilfen	Übersicht über Anlauf- und Beratungsstellen und Ideen für Familien.	www.elternsein.info
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	Infos zur häuslichen Quarantäne sowie Tipps für Eltern	www.bbk.bund.de > <i>Suchbegriff: Tipps für Eltern</i>
Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)	Info- und Beratungsangebot für Menschen, die durch die Corona-Krise belastet sind und nach Unterstützung suchen.	www.psychologische-coronahilfe.de

Zudem sind die meisten Beratungsstellen auch weiterhin erreichbar.

Näheres unter www.betanet.de > *Suchbegriff „Familienberatung > Adressen - Hilfen - Infos“*

Für chronisch Kranke und Menschen mit Behinderungen

Organisation	Informationen	Link
Bundesregierung	Informiert in Leichter Sprache und Gebärdensprache.	www.bundesregierung.de > Menü > Themen: Coronavirus in Deutschland > Leichte Sprache und Gebärdensprache
Aktion Mensch	Informiert Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke.	www.aktion-mensch.de/corona-info-seite
knw Kindernetzwerk e.V.	Informiert Eltern chronisch kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher.	www.kindernetzwerk.de > Themenseite: Covid-19

Bei psychischen Erkrankungen

Organisation	Informationen	Telefon und Link
Info-Telefon Depression	Infos zu Hilfen für Menschen mit Depressionen und Angehörige: Mo, Di, Do 13–17 Uhr Mi, Fr 8.30–12.30 Uhr	Telefon 0800 3344533
SeeleFon	Für Betroffene mit psychischen Erkrankungen und Angehörige. Erreichbar: Mo–Do 10–12 und 14–20 Uhr, (Mi –21 Uhr), Fr 10–12 und 14–18 Uhr.	Telefon 0228 71002424 www.bapk.de > Angebote > Seelefon
SeeleFon für Flüchtlinge	Auf Arabisch, Englisch und Französisch: Mo–Mi von 10–12 und 14–15 Uhr.	Telefon 0228 71002425 www.bapk.de > Angebote > Seelefon > SeeleFon für Flüchtlinge

Für Selbstständige, Arbeitnehmer und Unternehmen

Organisation	Informationen	Telefon und Link
Ver.di	Corona-Infopool und Corona-FAQ für Solo-Selbstständige.	www.selbststaendige.verdi.de > Beratung > Corona Infopool
Deutscher Gewerkschaftsbund	Beratung für mobile Beschäftigte in 5 Sprachen.	<u>Telefon-Hotlines:</u> Bosnisch-Kroatisch-Serbisch: 0800 0005776 Bulgarisch: 0800 1014341 Polnisch: 0800 0005780 Rumänisch: 0800 0005602 Ungarisch: 0800 0005614 Weitere Informationen auch unter www.faire-mobilitaet.de
Bundesagentur für Arbeit	Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.	www.arbeitsagentur.de > Corona-Update – Aktuelle Informationen
Bundesministerium für Wirtschaft	Informationen und Unterstützung für Unternehmen, auch fremdsprachig.	www.bmwi.de (unten auf der Seite mehrere Links für Unternehmen und Selbstständige)

Informationen bekommen Unternehmen zudem auf den Seiten der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Branchenverbände sowie der lokalen und regionalen Behörden, z. B. Wirtschaftsreferate oder -senate.

Hinweis: Alle Informationen dieses Newsletters und weitere Themen finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de > *Krankheiten* > *Corona Covid-19*.

Impressum

Herausgeber

betapharm Arzneimittel GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
service@betapharm.de
www.betapharm.de

Redaktion

beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg
info@beta-institut.de
www.beta-institut.de

Redaktionsteam: Ruth Fries, Janina Del Giudice, Maria Kästle,
Simone Kreuzer, Jutta Meier, Andrea Nagl, Anna Yankers

Autoren und Herausgeber übernehmen keine Haftung
für die Angaben in diesem Werk.

Gestaltung + Satz:

Manuela Mahl

Alle Rechte vorbehalten

© 2021

Copyright beta Institut gemeinnützige GmbH
Der Ratgeber einschließlich all seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Reproduzierung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen oder Datenverarbeitungsanlagen.

Stand: 01.2021